



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Tarifordnung für die ganztägige Schulform mit getrennter Abfolge an der Volksschule Ebenthal

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 14. Dezember 2022, Zahl: 210-9/10/2022-Ma

Gemäß § 5 des Schulorganisationsgesetzes – SchOG, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 165/2022, in Verbindung mit § 14 des Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetzes, BGBl. Nr. 163/1995, zuletzt in der Fassung des BGBl. I Nr. 165/2022, sowie mit § 68 Abs. 1a des Kärntner Schulgesetzes – K-SchG, LGBl. Nr. 58/2000, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2022, wird beschlossen:

§ 1

Öffnungszeiten

Die ganztägige Schulform mit getrennter Abfolge ist an Schultagen von 11.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.

§ 2

An-/Abmeldung

- (1) Die Anmeldung zur ganztägigen Schulform mit getrennter Abfolge erfolgt zugleich mit der Schuleinschreibung. Gegebenenfalls können Kinder auch während des laufenden Betreuungsjahres aufgenommen werden, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist.
- (2) Die Abmeldung kann mit Semesterende bzw. Schulschluss erfolgen.

§ 3

Beitragsgrund

Für den Besuch des Betreuungsteiles und die Verpflegung in der ganztägigen Schulform werden von den Erziehungsberechtigten Tarife eingehoben.

§ 4

Tarif / Tarifschuldner

- (1) Die Erziehungsberechtigten (Tarifschuldner) haben folgenden monatlichen Tarif für die Betreuung ihres Kindes zu leisten, der pro Betreuungsjahr zehn Mal (September bis Juni) zur Einhebung gelangt:

	100%	80%	60%	40%	30%
Normaltarif	5 Tage	4 Tage	3 Tage	2 Tage	1 Tag
Betreuung	75,00	60,00	45,00	30,00	22,50
Tarif Mittagessen	40,00	32,00	24,00	16,00	12,00
Summe:	115,00	92,00	69,00	46,00	34,50

Alleinerziehertarif *)	5 Tage	4 Tage	3 Tage	2 Tage	1 Tag
Betreuung	60,00	48,00	36,00	24,00	18,00
Tarif Mittagessen	32,00	25,60	19,20	12,80	9,60
Summe:	92,00	73,60	55,20	36,80	27,60

*) Alleinerziehende sind Personen, die mit mindestens einem minderjährigen Kind in ständiger Haushaltsgemeinschaft zusammenleben ohne einen eigenen Partner in ständiger Haushaltsgemeinschaft zu haben.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Tarifordnung tritt am 01. September 2022 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Tarifordnung tritt die Tarifordnung vom 23. Februar 2022, Zahl: 210-9/8/2022-Ma, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Christian Orasch e.h.

Kundgemacht am: 15.12.2022